



## Merkblatt „Investivkredit 100 Pro (IH6)“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Investivkredit 100 Pro wird durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und durch die LfA Förderbank Bayern refinanziert.

### 1 Kreditnehmerkreis

Der Kreditnehmerkreis umfasst die in Tz. 1 des Merkblatts „Investivkredit und Investivkredit 100“ dargestellten kleinen und mittleren gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe.

### 2 Verwendungszweck

Die Darlehen können grundsätzlich für die in Tz. 2 des Merkblatts „Investivkredit und Investivkredit 100“ näher aufgeführten Vorhaben verwendet werden. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die in den drei ostbayerischen Regierungsbezirken Niederbayern, Oberfranken und Oberpfalz durchgeführt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind ferner der Erwerb von Grundstücken und gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie Wirtschaftsgütern, die Grundlage eines Leasinggeschäfts sind.

Infolge des Förderausschlusses gebrauchter Wirtschaftsgüter sind somit Betriebsübernahmen (im Gegensatz zu tätigen Beteiligungen) ebenfalls nicht förderfähig.

Gefördert werden innovative Wachstumsinvestitionen, die sich insbesondere auf Verfahrens- bzw. Prozessinnovationen beziehen. Dies sind Investitionen:

- in Maschinen mit neuer Technologie zur Neugestaltung/Verbesserung des Produktionsablaufs,
- zur Einführung neuer technischer Systeme/Werkstoffe,
- zur Verbesserung der Logistik,
- zur Steigerung von Effizienz und Effektivität,
- zur Diversifizierung der bestehenden Produktpalette bzw. Einführung neuer Produkte,
- zur substantiellen Energieeinsparung,
- in umweltschonende Produktionsverfahren sowie
- in aktivierte immaterielle Wirtschaftsgüter wie Patente, Betriebslizenzen, technische Kenntnisse, Software.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Letztkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Dies gilt auch für Darlehen mit teilweiser Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe Tz. 6 und entsprechendes Merkblatt).

Bei Darlehen, für die eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt wird,

kommt das risikogerechte Zinssystem ebenfalls zur Anwendung. Die Bürgschaft bewirkt dabei regelmäßig eine Verbesserung der Besicherungsquote und somit meist auch der Preisklasse.

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums.

#### 3.2 Finanzierungsanteil

Aufstockung des Finanzierungsanteils des Investivkredits in Höhe von 40 % auf bis zu 100 % (auch soweit der Darlehenshöchstbetrag des Investivkredits durch Vorförderung ganz oder partiell ausgeschöpft ist).

#### 3.3 Höhe der Förderung

Der Darlehensmindestbetrag ist auf 2.500 EUR festgelegt. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 1.500.000 EUR. Die Darlehensstypen mit mehr als 12-jähriger Laufzeit sind auf Vorhaben mit mindestens 50 % langfristig zu finanzierenden Investitionen (z. B. bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb) beschränkt. Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

#### 3.4 Sonstige Bestimmungen

Die Anerkennnisfrist beträgt 6 Monate und die Ab-ruffrist 6 Monate ab Zusagedatum. Wird die Offerte nicht rechtzeitig angenommen, wird sie gegenstandslos.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

### 4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

Es gelten die allgemeinen Regelungen des Investivkredits (siehe Tz. 4 des Merkblatts „Investivkredit und Investivkredit 100“ sowie das Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“). Um den Investivkredit 100 Pro in Anspruch nehmen zu können, ist auch die Prosperitätsklausel (vgl. Tz. 4.4 des Merkblatts „Investivkredit und Investivkredit 100“) einzuhalten.

## 5 Mehrfachförderung

Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des Investivkredits (siehe Tz. 5 des Merkblatts „Investivkredit und Investivkredit 100“).

## 6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Mit Ausnahme des beim Investivkredit 100 Pro erhöhten Haftungsfreistellungssatzes von 70 % gelten die allgemeinen Regelungen des Investivkredits (siehe Tz. 6 des Merkblatts „Investivkredit und Investivkredit 100“).

## 7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. In Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ dieses Vordrucks sind die Arbeitsplätze zum Antragszeitpunkt und nach Abschluss des Vorhabens (analog Tz. 4.5 des Vordrucks 100) aufgeteilt nach Frauen und Männern anzugeben.

Außerdem für die Antragstellung erforderlich ist der Vordruck Nr. 105. Damit wird der innovative Charakter des Vorhabens dokumentiert und das Einverständnis zur eventuellen Veröffentlichung von Kreditnehmerdaten gegeben. Der Vordruck ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Als Bestätigung hierfür ist von der Hausbank im Antragsformular im Freifeld 9.5 folgendes zu erklären: „Die Antragsvoraussetzungen gem. Vordruck 105 sind erfüllt.“

Eventuell zusätzlich erforderliche Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

## 8 Beachtung von EU-Vorgaben

Da das Darlehen auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert wird, gelten insbesondere bezüglich der Führung und Kontrolle des Verwendungsnachweises sowie Informations- und Veröffentlichungspflichten umfangreichere Regelungen.

Dem Verwendungsnachweis ist zusätzlich eine vom Kreditnehmer zu erstellende Liste der bezahlten Rechnungen beizufügen und die Aufbewahrungsfrist für alle Belege läuft mindestens bis zum Ende des Jahres 2022.

Im Verwendungsnachweis sind zudem die tatsächlich erhaltenen und geschaffenen Arbeitsplätze, aufgeteilt nach Frauen und Männern, anzugeben. Weichen diese Angaben von denen bei der Antragstellung ab, sind der LfA die entsprechenden Daten zu übermitteln.

Darüber hinaus hat der Kreditnehmer eine Überprüfung des zielgerichteten Mitteleinsatzes durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof oder durch sonstige Beauftragte (z. B. EU-Prüfbehörde) zuzulassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit einer Weitergabe der im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung gespeicherten Daten an die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institute hat er sich einverstanden zu erklären.

Entsprechend der EFRE-Regelungen sind Angaben zu den Fördermittelempfängern (Name, Vorhaben, Höhe der Fördermittel) zu veröffentlichen. Diese Publizitätspflichten betreffen zur Zeit ausschließlich die LfA.

Die LfA ist aber verpflichtet, vom Kreditnehmer eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung seiner Daten (Name, Vorhaben, Höhe der Fördermittel) einzuholen, auch wenn eine Veröffentlichung dieser Daten derzeit nicht vorgesehen ist.